



**Neuordnung des Gebührenrechts zu Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung
Erhebungsbogen zur Erfassung der befestigten Flächen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der inzwischen eingetretenen Rechtsänderungen wurden die Beiträge und Gebühren für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung zum 01.01.2016 neu berechnet. Darauf haben wir zum Jahresende 2015 mit eingehender Erläuterung öffentlich hingewiesen.

Teil dieser Änderungen ist auch die Aufteilung der Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung und für die Niederschlagswasserableitung. Die Kosten der Abwasserbeseitigung mussten insofern aufgrund der heute geltenden Rechtslage auch für unsere Einrichtung aufgeteilt werden. Während die Gebühr für die Schmutzwasserentsorgung sich nach wie vor nach eingeleiteter Abwassermenge berechnet, muss die Aufteilung der Aufwendungen für die Niederschlagswasserableitung nach dem Verhältnis der befestigten Flächen auf den an gemeindlichen Niederschlagswasserkanälen angeschlossenen Grundstücken erfolgen. Diese befestigten Flächen wurden von uns mithilfe der uns zur Verfügung stehenden Geo-Daten und Luftbilder ermittelt. Erst nach endgültiger Feststellung der Flächen kann aus der Summe ein Teiler für die umzulegenden Kosten ermittelt werden, der dann zur genauen Bezifferung des maßgeblichen Gebührensatzes führt.

In diesem Zusammenhang werden Sie nun von uns mit diesem Schreiben zur Sach- und Rechtslage informiert und gleichzeitig gebeten, zu den von uns ermittelten Flächen eine Erklärung im Range einer sogenannten Abgabenerklärung abzugeben. Diese Information und Ihre Erklärung dienen natürlich vor allem dazu, Unklarheiten aufzuhellen und evt. Unrichtigkeiten zu korrigieren. In jedem Falle müssen die Angaben aber am Ende wahrheitsgemäß sein.

Wir bitten Sie nun höflichst, die Ihnen übersandten Unterlagen zu prüfen und bei Unklarheiten oder von Ihnen festgestellten Abweichungen mit uns zum Zwecke der Richtigstellung Verbindung aufzunehmen.

Wir sind diesen Weg der eigenen Bearbeitung gegangen, um unserer Gemeindegasse und damit Ihnen andernorts übliche aufwändige Ermittlungen durch Ingenieurbüros zu ersparen und gleichzeitig Sie in die Feststellungsarbeit einbeziehen zu können.

Zu den beigefügten Unterlagen für Ihr Objekt oder, wenn Sie Eigentümer mehrerer Objekte sind, für alle diese Objekte möchten wir noch folgende Erläuterungen zum besseren Verständnis geben:

Diesem Schreiben liegen eine Abgabeerklärung sowie ein Lageplan Ihres Grundstückes bei. Bei mehreren Objekten sind es Unterlagen für jedes dieser Objekte.

Im Lageplan sind nun verschiedene Flächen mit Größenangaben dargestellt. Es handelt sich dabei z.B. um Gebäude bzw. Gebäudeteile, Hofflächen, Grundstückszufahrten oder -zugänge oder sonstige veränderte Freiflächen. Die Flächen wurden aus Luftbildern des Jahres 2013 entnommen. Seither erfolgte Veränderungen der Flächen sind in der Regel noch nicht erfasst. Sie können hier natürlich selber Änderungen eintragen.

Die Flächen im Lageplan finden Sie in der vorbereiteten Abgabeerklärung wieder. Für jede dieser Flächen bitten wir anzukreuzen, ob sie bebaut oder befestigt sind. Als befestigt gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Boden nicht oder nur unwesentlich aufgenommen werden kann, d.h. insbesondere Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen, Plattenbeläge.

Weiter ist dann für jede angeführte Fläche anzukreuzen, ob eine Ableitung des Niederschlagswassers in einen Mischwasser- oder Regenwasserkanal, auf eine Straße, in eine Straßentwässerungseinrichtung (z.B. Sinkkasten, Straßengraben) oder auch in eine Verrohrung bzw. Ableitung des Marktes Gangkofen erfolgt. Ist diese Frage zu verneinen, bitten wir gesondert anzugeben, wie das Niederschlagswasser jeweils beseitigt wird (z.B. Versickerung, Ableitung auf umliegende Grundstücke, eigene Leitung bis zum nächsten Vorfluter).

Befindet sich auf Ihrem Grundstück eine Wasserzisterne, bitten wir auch die hierfür vorgesehenen Fragen in der Abgabeerklärung vollständig zu beantworten.

Wir bitten Sie, bei Ihren Angaben auf die Situation zum Stichtag 01.01.2016 abzuheben.

Künftige Änderungen müssten uns dann unaufgefordert mitgeteilt werden; hierbei sind evt, neu befestigte Flächen nach Art der Befestigung und Flächengröße anzugeben. Es genügt eine Mitteilung mittels einfachen Schreibens. Solche Änderungen wirken sich dann jeweils zum 01.01. eines Folgejahres der Änderung aus.

Abschließend bitten wir Sie, die Abgabeerklärung zu unterzeichnen und bis 20.Januar 2017 wieder an den Markt Gangkofen zurückzuleiten, dies können Sie schriftlich, per Telefax (08722/949420) oder auch per Email (stefan.kindermann@gangkofen.de) machen. Für Auskünfte steht Herr Kindermann im Rathaus, ZiNr. 15, Obergeschoss A1, oder auch unter Tel. 08722/949419 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Markt Gangkofen

Marktplatz 21/23
84140 Gangkofen